

Satzung (ALT)

über die Erhebung von Kostenersatz für die besondere Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Bottrop vom 15.12.06

§ 1 Allgemeines

1. Unbeschadet der Verpflichtung der Feuerwehr zur unentgeltlichen Hilfeleistung des, im Rahmen des § 1 FSHG genannten, Aufgabenbereiches wird für die Inanspruchnahme der Feuerwehr aufgrund des § 41 Abs. 2 FSHG nach Maßgabe dieser Satzung Ersatz der der Feuerwehr entstandenen Einsatzkosten verlangt:
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchst. d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchst. g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war, ausgenommen die ersten drei Auslösungen bei neu eingerichteten Anlagen, sofern die Auslösung nicht vorsätzlich war,
 - g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
2. Als Feuerwehr i.S.d. Abs. 1 gelten alle öffentlichen Feuerwehren der Gemeinde sowie hilfeleistende Feuerwehren i.S.d. § 25 FSHG.

Kosten- und Entgeltsatzung (NEU)

der Feuerwehr der Stadt Bottrop vom XX.XX.XXXX

§ 1 Kostenersatz

1. Unbeschadet der Verpflichtung der Feuerwehr zur unentgeltlichen Hilfeleistung des im Rahmen des § 1 FSHG genannten Aufgabenbereiches wird für die Inanspruchnahme der Feuerwehr aufgrund des § 41 Abs. 2 FSHG nach Maßgabe dieser Satzung Ersatz der der Feuerwehr entstandenen Einsatzkosten verlangt:
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchst. d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchst. g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war, ausgenommen die ersten drei Auslösungen bei neu eingerichteten Anlagen, sofern die Auslösung nicht vorsätzlich war,
 - g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.
2. Als Feuerwehr i.S.d. Abs. 1 gelten alle öffentlichen Feuerwehren der Gemeinde sowie hilfeleistende Feuerwehren i.S.d. § 25 FSHG

§ 2 Kostenersatz und Berechnung der Kosten

1. Der Kostenersatz ergibt sich aus dem Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Berechnungsgrundlage des Kostenersatzes für die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen ist die Zeit der Abwesenheit vom Standort. Es werden nur Fahrzeuge, Personal, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet, die tatsächlich am Einsatz teilgenommen haben, es sei denn es handelt sich um einen Pauschalbetrag.
3. Als Mindesttarif gilt – soweit nicht Pauschalgebühren erhoben werden – der Kostenersatz für die 1. Stunde (bei Stundensätzen) bzw. für den 1. Kalendertag (bei Tagessätzen). Berechnen sich die Kosten nach Stunden, so wird für jede weitere angefangene $\frac{1}{2}$ Stunde entsprechend der $\frac{1}{2}$ Kostenersatz erhoben. Satz 2 gilt für Tagessätze analog.
4. Die Kostentarife für die Gestellung von Fahrzeugen verstehen sich inkl. aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte. Für verlastete Geräte und Ausrüstungsgegenstände werden mithin keine besonderen Kosten erhoben.
5. Als Kostenersatz werden auch die Kosten verlangt, die der Stadt Bottrop durch Dritte aus Anlass des Einsatzes in Rechnung gestellt worden sind.

§ 3 Schuldner, Festsetzung und Fälligkeit

1. Schuldner des Kostenersatzes ist der in § 1 dieser Satzung bezeichnete bzw. der nach den jeweiligen Vorschriften über die Gefährdungshaftung zu bestimmende Personenkreis. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Der Kostenersatz wird dem Zahlungspflichtigen gegenüber in einem Kostenbescheid festgesetzt und bekannt gegeben.
3. Die Zahlung des Kostenersatzes wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides beim Zahlungspflichtigen fällig.
4. Von einer Erhebung von Kostenersatz kann abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder wenn dies aufgrund gemeindlichen Interesses (z.B. bei Brauchtumsveranstaltungen) gerechtfertigt ist.

§ 2 Berechnung des Kostenersatzes

1. Der Kostenersatz ergibt sich aus dem Kostenersatztarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Berechnungsgrundlage des Kostenersatzes für die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen ist die Zeit der Abwesenheit vom Standort. Es werden nur Fahrzeuge, Personal, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet, die tatsächlich am Einsatz teilgenommen haben, es sei denn es handelt sich um einen Pauschalbetrag.
3. Als Mindesttarif gilt – soweit keine pauschalen Kostensätze erhoben werden – der Kostenersatz für eine Stunde (bei Stundensätzen). Berechnen sich die Kosten nach Stunden, so wird für jede weitere angefangene $\frac{1}{2}$ Stunde entsprechend der $\frac{1}{2}$ Kostenersatz erhoben.
4. Die Kostentarife für die Gestellung von Fahrzeugen verstehen sich inkl. aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte. Für verlastete Geräte und Ausrüstungsgegenstände werden mithin keine besonderen Kosten erhoben.
5. Als Kostenersatz werden auch die Kosten verlangt, die der Stadt Bottrop durch Dritte aus Anlass des Einsatzes in Rechnung gestellt worden sind.

§ 3 Schuldner, Festsetzung und Fälligkeit bei Kostenersatz

1. Schuldner des Kostenersatzes ist der in § 1 dieser Satzung bezeichnete bzw. der nach den jeweiligen Vorschriften über die Gefährdungshaftung zu bestimmende Personenkreis. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Der Kostenersatz wird dem Zahlungspflichtigen gegenüber in einem Kostenbescheid festgesetzt und bekannt gegeben.
3. Die Zahlung des Kostenersatzes wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides beim Zahlungspflichtigen fällig.
4. Von einer Erhebung von Kostenersatz kann abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder wenn dies aufgrund gemeindlichen Interesses (z.B. bei Brauchtumsveranstaltungen) gerechtfertigt ist.

§ 4 Entgelte

1. Für Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bottrop, die über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, werden nach § 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG privatrechtliche Entgelte erhoben.
2. Auf Leistungen der Feuerwehr nach Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch und entsteht auch durch gewährte Leistungen für zukünftige Ereignisse gleicher Art kein Rechtsanspruch.
3. Leistungen nach Abs. 1 können von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.
4. Als Feuerwehr i.S.d. Abs. 1 gelten alle öffentlichen Feuerwehren der Gemeinde sowie hilfeleistende Feuerwehren i.S.d. § 25 FSHG.

§ 5 Berechnung des Entgelts

1. Das Entgelt ergibt sich aus dem Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Berechnungsgrundlage ist in allen Fällen die Abwesenheit vom Standort.
3. Als Mindesttarif gilt – soweit keine pauschalen Entgelte erhoben werden – das Entgelt für die 1. Stunde (bei Stundensätzen). Berechnet sich das Entgelt nach Stunden, so wird für jede weitere angefangene $\frac{1}{2}$ Stunde entsprechend der $\frac{1}{2}$ Entgeltssatz erhoben.

§ 6 Schuldner, Festsetzung und Fälligkeit bei Entgelten

1. Entgeltschuldner ist derjenige, der Leistung bestellt hat oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Das Entgelt wird gegenüber dem Entgeltschuldner durch Entgeltabrechnung angegeben.
3. Die Zahlung des Entgelt ist 1 Monat nach Zugang der Entgeltabrechnung fällig.

§ 4 Haftung

1. Die Haftung der Stadt Bottrop für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Kostenersatz für die besondere Inanspruchnahme der Feuerwehr vom 20. Dezember 1991 außer Kraft.

Bottrop, 15.12.06

(Noetzel)
Oberbürgermeister

§ 7 Haftung

1. Die Haftung der Stadt Bottrop für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Kostenersatz für die besondere Inanspruchnahme der Feuerwehr vom 15. Dezember 2006 und die Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bottrop vom 20. Dezember 1991 außer Kraft.

Bottrop, XX.XX.XXXX

(Tischler)
Oberbürgermeister

Kostenersatztarif (ALT)

(gem. § 2 Nr. 1 der Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Kostenersatz für die besondere Inanspruchnahme der Feuerwehr) für die Leistungen nach § 1 der Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Kostenersatz für die besondere Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Bottrop vom 15.12.2006

1. Gestellung von Personal

1.1	Beamte des mittleren Dienstes (Bes.gruppe A 7 – A 9)	je Std.	31,--	Euro
1.2	Beamte des gehobenen Dienstes (Bes.gruppe A 9 – A 13)	je Std.	41,--	Euro
1.3	Beamte des höheren Dienstes (Bes.gruppe A 13 – A 15)	je Std.	49,--	Euro
1.4	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	je Std.	10,--	Euro

2. Gestellung von Fahrzeugen

2.1	Löschfahrzeuge	je Std.	108,--	Euro
2.2	Drehleiter	je Std.	237,--	Euro
2.3	Rüstwagen	je Std.	85,--	Euro
2.4	Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter	je Std.	95,--	Euro
2.5	Gerätewagen	je Std.	38,--	Euro
2.6	Einsatzleitfahrzeug	je Std.	73,--	Euro
2.7	Kommandowagen/Mannschaftstransportwagen	je Std.	32,--	Euro
2.8	Hänger	je Std.	7,--	Euro
2.9	Motorboot mit Trailer	je Std.	50,--	Euro

Diese Tarifstellen verstehen sich inkl. der auf den Fahrzeugen mitgeführten und verlasteten Geräte, jedoch zzgl. der Personalkosten gem. Ziffer 1 und der Verbrauchsmaterialkosten gem. Ziffer 4 und Ziffer 5.

3. Pauschale Kostensätze

3.1	Grundlose, vorsätzliche Alarmierung; nicht bestimmungsgemäß oder missbräuchliche Auslösung einer Brandmeldeanlage; ungeprüfte Weiterleitung einer Brandmeldung durch einen Sicherheitsdienst	850,--	Euro
3.2	Türöffnung (inkl. Schließzylinder)	190,--	Euro

Kostenersatztarif (NEU)

(gem. § 2 Nr. 1 der Kosten- und Entgeltsatzung der Feuerwehr der Stadt Bottrop) für die Leistungen nach § 1 der Kosten- und Entgeltsatzung der Feuerwehr der Stadt Bottrop vom XX.XX.XXXX

1. Gestellung von Personal

1.1	Beamte des mittleren Dienstes (BesGr. A 7 – A 9)	je Std.	33,--	Euro
1.2	Beamte des gehobenen Dienstes (BesGr. A 9 – A 13)	je Std.	42,--	Euro
1.3	Beamte des höheren Dienstes (BesGr. A 13 – A 15)	je Std.	53,--	Euro
1.4	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	je Std.	20,--	Euro

2. Gestellung von Fahrzeugen

2.1	Löschfahrzeuge	je Std.	91,--	Euro
2.2	Drehleiter	je Std.	120,--	Euro
2.3	Rüstwagen	je Std.	83,--	Euro
2.4	Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter	je Std.	118,--	Euro
2.5	Gerätewagen	je Std.	38,--	Euro
2.6	Einsatzleitfahrzeug	je Std.	51,--	Euro
2.7	Kommandowagen/Mannschaftstransportwagen	je Std.	34,--	Euro
2.8	Anhänger	je Std.	27,--	Euro
2.9	Motorboot mit Trailer	je Std.	30,--	Euro

Diese Tarifstellen verstehen sich inkl. der auf den Fahrzeugen mitgeführten und verlasteten Geräte, jedoch zzgl. der Personalkosten gem. Ziffer 1 und der Verbrauchsmaterialkosten gem. Ziffer 4 und Ziffer 5.

3. Pauschale Kostensätze

3.1	Grundlose, vorsätzliche Alarmierung; nicht bestimmungsgemäß oder missbräuchliche Auslösung einer Brandmeldeanlage; ungeprüfte Weiterleitung einer Brandmeldung durch einen Sicherheitsdienst	700,--	Euro
3.2	Türöffnung (inkl. Schließzylinder)	175,--	Euro

4. Verbrauchsmaterial

4.1	je angefangenem Sack Terraperl (z.B. Absodan plus)	6,--	Euro
4.2	je angefangenem Beutel Terraperl (z.B. Absodan plus)	3,--	Euro
4.3	je angefangenem Sack Ekoperl (z.B. Öl-Ex-Würfel)	40,--	Euro
4.4	je angefangenem Beutel Ekoperl (z.B. Öl-Ex-Würfel)	20,--	Euro
4.5	Entsorgung des Verbrauchsmaterials jeweils entsprechend dem Betrag der Tarifstelle 4.1 bis. 4.4		

4. Verbrauchsmaterial

4.1	je angefangenem Sack Terraperl (z.B. Absodan plus)	6,--	Euro
4.2	je angefangenem Beutel Terraperl (z.B. Absodan plus)	3,--	Euro
4.3	je angefangenem Sack Ekoperl (z.B. Öl-Ex-Würfel)	40,--	Euro
4.4	je angefangenem Beutel Ekoperl (z.B. Öl-Ex-Würfel)	20,--	Euro
4.5	Entsorgung des Verbrauchsmaterials jeweils entsprechend dem Betrag der Tarifstelle 4.1 bis. 4.4		

5. Sonstiges

Sonstige Einsatzmittel (Sonderlöschmittel, Baustellenleuchten, Sauerstoff u. a.) berechnen sich nach den Tagespreisen zzgl. 10 % Verwaltungskosten.
Für Leistungen, die nicht aufgeführt sind, gilt ein Kostenersatz in Höhe vergleichbarer Tarifpositionen

5. Sonstiges

Sonstige Einsatzmittel (Sonderlöschmittel, Baustellenleuchten, Sauerstoff u. a.) berechnen sich nach den Tagespreisen zzgl. 10 % Verwaltungskosten.
Für Leistungen, die nicht aufgeführt sind, gilt ein Kostenersatz in Höhe vergleichbarer Tarifpositionen.

Entgeltordnung (ALT)

über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bottrop vom 20.12.1991

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Bottrop erhebt für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen ihrer Feuerwehr, die über den in dem FSHG genannten Aufgabenbereich hinaus gehen, privatrechtliche Entgelte.
2. Leistungen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere
 - a) das Aufnehmen von Flüssigkeiten wie Benzin, Öl und Chemikalien, die aus Kraftfahrzeugen, Tank- oder Lagerbehältern ausgeflossen sind oder auszufließen drohen, soweit nicht Kostenersatz gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 4 FSHG erhoben wird,
 - b) das Aufnehmen und Abpumpen von Wasser, das aus defekten Wasserleitungen, Heizkörpern und sonstigen Wasserbehältern ausfließt oder auszufließen droht,
 - c) das Absichern eines Gebäudes bei zerstörten Gebäudeteilen oder Türen,
 - d) das Bergen und Einfangen von Tieren,
 - e) Gestellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zur Durchführung feuerwehrfremder Tätigkeiten.
3. Als Feuerwehr i.S.d. Satzes 1 gelten alle öffentlichen Feuerwehren der Gemeinde.

§ 2 Entgelt und Berechnung des Entgeltes

1. Das Entgelt ergibt sich aus dem Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Berechnungsgrundlage des Entgeltes für die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen ist die Zeit der Abwesenheit vom Standort
3. Als Mindestentgelt gilt – soweit nicht Pauschalgebühren erhoben werden – der Entgeltssatz für die 1. Stunde (bei Stundensätzen) bzw. für den ersten Kalendertag (bei Tagessätzen). Berechnet sich das Entgelt nach Stunden, so wird für jede weitere angefangene $\frac{1}{2}$ Stunde der $\frac{1}{2}$ Entgelttarif erhoben. Berechnet sich der Entgelttarif nach Tagen, so wird als Mindesttarif der Tagessatz erhoben.
4. Die Entgelttarife für die Gestellung von Fahrzeugen verstehen sich incl. aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte. Für verlastete Geräte und Ausrüstungsgegenstände werden mithin keine besonderen Entgelte erhoben.

§ 3 Entgeltschuldner und Fälligkeit

1. Schuldner des Entgeltes ist der Besteller sowie derjenige, in dessen tatsächlichen oder mutmaßlichen Interesse die Leistung erbracht wird. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Das Entgelt wird 14 Tage nach Zugang der Entgeltabrechnung fällig.

Entgeltordnung (NEU)

siehe § 4 der Kosten- und Entgeltsatzung

siehe § 5 der Kosten- und Entgeltsatzung

siehe § 6 der Kosten- und Entgeltsatzung

§ 4 Haftung

1. Die Haftung der Stadt Bottrop für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt

siehe § 7 der Kosten- und Entgeltsatzung

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

siehe § 8 der Kosten- und Entgeltsatzung

Bottrop, 20.12.1991

Schmitz
Oberbürgermeister

Tarif (ALT)

für die Leistungen nach § 1 der Entgeltordnung vom 20.12.1991

1. Gestellung von Personal

1.1 Beamte des mittleren Dienstes (Bes.-Gr. A 6 – A 9)	je Std.	52,-- DM
1.2 Beamte des gehobenen Dienstes (Bes.-Gr. A 9 – A 13)	je Std.	71,-- DM
1.3 Beamte des höheren Dienstes (Bes.-Gr. A 13 – A 16)	je Std.	107,-- DM
1.4 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	je Std.	15,-- DM

2. Gestellung von Fahrzeugen

2.1 Löschfahrzeuge	je Std.	162,-- DM
2.2 Drehleiter	je Std.	389,-- DM
2.3 Rüstwagen	je Std.	196,-- DM
2.4 Wechsellader mit Abrollbehälter	je Std.	161,-- DM
2.5 Gerätewagen	je Std.	86,-- DM
2.6 Einsatzleit-/Mannschaftstransportwagen	je Std.	56,-- DM
2.7 Hänger (Fahrschul-, Paletten- o. Mehrzweck)	je Std.	55,-- DM
2.8 Motorboot mit Trailer	je Std.	74,-- DM

3. Gestellung von Motorgeräte

3.1 Tragkraftspritze	je Std.	37,-- DM
3.2 Stromaggregat	je Std.	24,-- DM
3.3 Hebekissensatz	je Std.	46,-- DM
3.4 Flüssigkeitssauger	je Std.	11,-- DM
3.5 Be- und Entlüftungsgerät	je Std.	31,-- DM
3.6 Elektro-Tauchpumpen	je Std.	16,-- DM
3.7 Scheinwerfer	je Std.	10,-- DM
3.8 Motorsäge	je Std.	11,-- DM

4. Gestellung von Geräten

4.1 Saugschlauch A je Länge	je Tag	8,-- DM
4.2 Druckschlauch B/C je Länge	je Tag	11,-- DM
4.3 wasserf. Armaturen	je Tag	4,-- DM
4.4 Steckleiter (Einsatzlänge 7m)	je Tag	2,-- DM
4.5 Schiebeleiter (Einsatzlänge 12m)	je Tag	4,-- DM
4.6 Flüssigkeitsbehälter	je Tag	9,-- DM
4.7 Greifzug 716/32	je Tag	10,-- DM

Entgelttarif (NEU)

(gem. § 5 Abs.1 der Kosten- und Entgeltsetzung der Feuerwehr der Stadt Bottrop) für die Leistungen nach § 4 der Kosten- und Entgeltsetzung der Feuerwehr der Stadt Bottrop vom XX.XX.XXXX

1. Gestellung von Personal

1.1 Beamte des mittleren Dienstes (BesGr. A 7 – A 9)	je Std.	50,-- Euro
1.2 Beamte des gehobenen Dienstes (BesGr. A 9 – A 13)	je Std.	62,-- Euro
1.3 Beamte des höheren Dienstes (BesGr. A 13 – A 16)	je Std.	84,-- Euro
1.4 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	je Std.	26,-- Euro

2. Gestellung von Fahrzeugen

2.1 Kommandowagen/Mannschaftstransportwagen	je Std.	34,-- Euro
2.2 Gerätewagen	je Std.	38,-- Euro

(Tarifpunkte 2.1 und 2.2 zuzüglich des Entgelts unter Tarifpunkt 5.2)

3. Gestellung von Motorgeräten

3.1 Stromaggregat	je Std.	20,-- Euro
3.2 Flüssigkeitssauger	je Std.	15,-- Euro
3.3 Elektrotauchpumpe	je Std.	8,-- Euro
3.4 Nebelmaschine (inkl. Fluid)	je Std.	20,-- Euro

4. Gestellung von Geräten

4.1 Druckschlauch B (Stück à 20 m)	je Std.	7,-- Euro
4.2 Druckschlauch C (Stück à 15 m)	je Std.	5,-- Euro
4.3 wasserführende Armaturen	je Std.	5,-- Euro
4.4 Steckleiter (Einsatzlänge 8,70 m)	je Std.	6,-- Euro
4.5 Schlauchbrücken (Satz)	je Std.	5,-- Euro

5. Pauschalgebühren
5.1 Sichern beschädigter Fensterscheiben
5.2 Feuerlöscher prüfen (ggfs. zzgl. Material)
5.3 Unterweisung an Feuerlöscher

143,-- DM
26,-- DM
71,-- DM

6. Verbrauchsmaterialien
6.1 Sack Terraperl 20 kg/Geb.
6.2 Sack Ekoperl 12 kg/Geb.

18,-- DM
37,-- DM

5. Pauschalentgelte
5.1 Brandsicherheitswache
5.2 Pauschale je gefahrenen Kilometer (zu Tarifpunkt 2.1, 2.2)

je Person und Std. 100,-- Euro
0,50 Euro

6. Verbrauchsmaterialien
6.1 Sack Terraperl
6.2 Sack Ekoperl

6,-- Euro
40,-- Euro

7. Schulungsentgelte für Brandschutzerziehung/Brandschutzaufklärung

Schulung von Kindergartengruppen und Schulklassen
7.1 Schulung von Kindergartengruppen und Schulklassen (bis 25 Personen)
7.2 Räumungsübungen in Kindergärten und Schulen
7.3 Erwachsenenschulungen (bis 15 Personen)
Das Entgelt für Erwachsenenschulungen berechnet sich nach der Dauer der Leistung und der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte und Geräte gemäß dieses Entgelttarifs.
7.4 Räumungsübungen (je Übung)
Das Entgelt für Räumungsübungen berechnet sich nach der Dauer der Leistung und der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte und Geräte gemäß dieses Entgelttarifs. Die Räumungsübung ist ausschließlich für die gesamten zu beübenden Betriebe/ Betriebsteile/ Gebäude zu buchen.
7.5 Ausbildung zum Brandschutzhelfer (bis 15 Personen)
Das Entgelt für die Ausbildung zum Brandschutzhelfer berechnet sich nach der Dauer der Leistung und der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte und Geräte gemäß dieses Entgelttarifs.
7.6 Anfahrtspauschale bei Erwachsenenschulungen, die nicht in den Räumlichkeiten der Feuerwehr der Stadt Bottrop stattfinden.
7.7 Schulungen mit dem Feuerlöschtrainer auf dem Gelände der Feuerwehr, pauschal
7.8 Schulungen mit dem Feuerlöschtrainer außerhalb der Feuerwehr (zzgl. 7.6), pauschal

7. Sonstiges

Für Leistungen, die nicht aufgeführt sind, gelten die Gebühren vergleichbarer Tarifpositionen

8. Sonstige Entgelte

8.1 Rettungswachenpraktikum – Rettungshelfer
8.2 Rettungswachenpraktikum – Rettungssanitäter
8.3 Rettungswachenpraktikum – Fortbildung Helfer zum Sanitäter
8.4 Für Leistungen, die nicht aufgeführt sind, gilt der Entgeltsatz vergleichbarer Tarifpositionen.
8.5 Nicht aufgeführte Verbrauchsmaterialien werden zum Tagespreis + 10 % Verwaltungskostenpauschale berechnet.